



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 2. Dezember 2024, Zl. 852/0-/2024/ke., mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung 2025**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 6. April 1995, Zahl 813/0-/la./ke. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung - geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2025

a) 60 Liter Müllsack	Euro	58,10
b) 90 Liter Müllbehälter	Euro	58,10
c) 120 Liter Müllbehälter	Euro	81,40
d) 240 Liter Müllbehälter	Euro	93,00
e) 800 Liter Müllbehälter	Euro	174,30
f) 1100 Liter Müllbehälter	Euro	174,30



ab 1. Jänner 2026

a) 60 Liter Müllsack	Euro 59,80
b) 90 Liter Müllbehälter	Euro 59,80
c) 120 Liter Müllbehälter	Euro 83,90
d) 240 Liter Müllbehälter	Euro 95,80
e) 800 Liter Müllbehälter	Euro 179,60
f) 1100 Liter Müllbehälter	Euro 179,60

ab 1. Jänner 2027

a) 60 Liter Müllsack	Euro 61,60
b) 90 Liter Müllbehälter	Euro 61,60
c) 120 Liter Müllbehälter	Euro 86,40
d) 240 Liter Müllbehälter	Euro 98,70
e) 800 Liter Müllbehälter	Euro 185,00
f) 1100 Liter Müllbehälter	Euro 185,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter mit dem jeweiligen Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung / Ausgabe inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2025

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 3,30
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 4,90
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,60
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,00
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 43,10
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 59,20

ab 1. Jänner 2026

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 3,40
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 5,10
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,80
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,40
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 44,40
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 61,00



ab 1. Jänner 2027

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 3,50
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 5,20
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,00
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,80
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 45,80
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 62,80

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2025

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,60
----------------------	-----------

ab 1. Jänner 2026

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,70
----------------------	-----------

ab 1. Jänner 2027

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,80
----------------------	-----------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2025

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 5,20
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,80
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 15,60

ab 1. Jänner 2026

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 5,30
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 8,10
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 16,10

ab 1. Jänner 2027

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 5,50
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 8,30
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 16,60



§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung der Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – so weit in Absatz 3 nicht Abweichendes bestimmt wird – halbjährlich mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit Übergabe der Säcke an den Abgabepflichtigen zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See, vom 14. Dezember 2021, Zl. 852/-/2021/ke., mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Abg.z.NR Maximilian Linder

